



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und die Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Swiss Olympic – Dachverband der Schweizer Sportverbände und swiss coach – Berufsverband Trainerin/Trainer Leistungs- und Spitzensport Schweiz haben, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und die Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis/Trainerin Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Der Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für *Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling/Diplomierte Expertin in Rechnungslegung und Controlling* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

24. Januar 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation